

PONYKAUFVERTRAG

O zwischen **Privatpersonen untereinander**,

Zwischen
Herrn/Frau.....(Verkäufer)

und
Herrn/Frau.....(Käufer)
wird nachfolgender Kaufvertrag geschlossen:

§1 Kaufgegenstand

Der Verkäufer verkauft
dem Käufer das Pony:.....
(Name des Ponys, Lebensnummer)

Der Käufer hat Einsicht in die Zuchtbescheinigung/den Equidenpaß genommen.

§ 2 Beschaffenheitsvereinbarung

Die Parteien vereinbaren zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs des Ponys folgende

1. äußere Beschaffenheitsmerkmale:

Alter:Geschlecht:Farbe:

Abzeichen:

.....

Abstammung: Vater:

Mutter.....MV:

In einem Zuchtbuch eingetragen O ja / O nein.

Wichtiger Hinweis: Im Hinblick auf das Fehlen jeglicher Rechtsprechung wird für die Richtigkeit des erstellten Vertrages keine Gewähr oder Haftung übernommen. Das vorliegende Vertragsformular ist nach bestem Wissen erstellt worden.

2. **gesundheitliche Beschaffenheit:**

a) **mit** tierärztlicher Untersuchung:

Vereinbart wird der Gesundheitszustand, der sich aus der tierärztlichen Untersuchung durch den

Tierarzt.....ergibt.

Der Inhalt des aufgrund der tierärztlichen Untersuchung angefertigten tierärztlichen Gutachtens wird zum Bestandteil des Vertrages gemacht. Die dort getroffenen tierärztlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand des Ponys bestimmen die gesundheitliche Beschaffenheit des Ponys. Ausführungen im tierärztlichen Gutachten zum Verwendungszweck werden nicht Inhalt des vorliegenden Vertrages.

b) **ohne** tierärztliche Untersuchung:

Das Pony ist geimpft worden gegen.....
(s. Eintragungen im Impfpaß/Equidenepaß)

Wurmkuren: O ja, letztmalig am mit / O nein

Das Pony hat während der Besitzzeit beim Verkäufer O keine Krankheiten / O folgende Krankheiten gehabt:

.....

3. a) Die Parteien sind sich einig, dass aus folgenden Besonderheiten/Eigenheiten des Ponys keine Haftung des Verkäufers hergeleitet werden kann (z.B. Pony lässt sich schlecht verladen/transportieren/ist nicht geländesicher/nicht schmiedefromm, Weben, Koppen etc. – zutreffendes eintragen –)

.....

.....

b) Darüber hinaus vereinbaren die Parteien, dass den Verkäufer keine Haftung trifft in Bezug auf folgende Sachbereiche, für die ihm konkrete Kenntnisse fehlen (z.B. weil das Pony im Gelände/Straßenverkehr noch nicht geritten wurde, keine Herdenerfahrung hat etc. – zutreffendes eintragen –):

.....

.....

c) Die Parteien sind sich außerdem einig, dass die weitere Entwicklung und die weiteren Fähigkeiten des Ponys nicht absehbar sind. Eventuelle mündliche Aussagen des Verkäufers über die Zuordnung des Ponys hinsichtlich seiner vorwiegenden, dauerhaften Eignung z.B. als Dressur-/Spring-/Vielseitigkeits-/Fahr-/Voltigierpony (nicht zutreffendes streichen) stellen keine Beschaffenheitsmerkmale dar, sondern beruhen auf subjektiv geprägten Eindrücken des Verkäufers. Auch ist eine Zusage hinsichtlich besonderer, dauerhafter Fähigkeiten des besprochenen Pferdes hiermit nicht verbunden.

Das Pony wird verkauft, wie besichtigt und zur Probe geritten. Hinsichtlich der reiterlichen bzw. sportlichen Beschaffenheit wird der Zustand als vertraglich vereinbart zugrunde gelegt, der sich nach Besichtigung des Ponys und/oder nach Proberitt durch den Käufer darstellt. Insoweit erfolgt der Verkauf unter vollständigem Ausschluss jeglicher Haftung.

Wichtiger Hinweis: Im Hinblick auf das Fehlen jeglicher Rechtsprechung wird für die Richtigkeit des erstellten Vertrages keine Gewähr oder Haftung übernommen. Das vorliegende Vertragsformular ist nach bestem Wissen erstellt worden. Seite - 2 -

Von den vorstehenden Rechtsbeschränkungen ausgenommen ist eine Haftung bei Vorsatz oder Arglist. Hinsichtlich von Schadensersatzansprüchen gelten die vorstehenden Rechtsbeschränkungen auch nicht für eine Haftung bei grob fahrlässig verursachten Schäden und nicht für Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit), die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, es sei denn, der Käufer ist Unternehmer.

§ 3 Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt € (i.W. Euro) .

Der Kaufpreis ist bei Kaufabschluss / bis zum bar / per Scheck /

auf das Konto Nr. BLZ zu zahlen.

§ 4 Gefahr-, Lasten- sowie Eigentumsübergang

1. Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs des Ponys sowie Lasten und Kosten gehen mit Wirksamwerden des Kaufvertrages auf den Käufer über. Der Kaufvertrag wird, wenn keine tierärztliche Untersuchung vorgesehen ist, sofort, bei Vereinbarung einer tierärztlichen Untersuchung gem. § 5 wirksam.
2. Das Zuchtbescheinigung/der Equidenpaß werden bei Barzahlung des Kaufpreises übergeben / bei Eingang des Kaufpreises übergeben / bei Einlösung des Schecks übersandt / bei Eingang der vollen Kaufsumme dem Käufer übersandt (nicht zutreffendes streichen).
3. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum am Pony mit vollständiger Kaufpreiszahlung auf den Käufer übergehen soll. Der Verkäufer erklärt, dass zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung Rechte Dritter am Pony nicht bestehen.

Der Verkäufer übergibt dem Käufer die das Pony betreffenden Urkunden (z.B. Zuchtbescheinigung, Equidenpaß, Eigentumsurkunde etc. – nicht zutreffendes streichen)

.....

§ 5 Tierärztliche Untersuchung

Für den Fall, dass die Parteien die Durchführung einer tierärztlichen Untersuchung vereinbaren, gilt folgendes:

1. Der vorstehende Kaufvertrag wird erst wirksam, wenn das Pony durch den vom Verkäufer/Käufer zu

beauftragenden Tierarzt..... untersucht ist und wenn sich der Käufer nach Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses entscheidet, das Pony zu übernehmen. Der Käufer hat dem Verkäufer seine Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. In jedem Fall wird der Verkäufer von seiner Verkaufsverpflichtung frei, wenn der Käufer seine Entscheidung nicht innerhalb von Tagen nach dem Zeitpunkt der tierärztlichen Untersuchung dem Verkäufer mitgeteilt hat.

Wichtiger Hinweis: Im Hinblick auf das Fehlen jeglicher Rechtsprechung wird für die Richtigkeit des erstellten Vertrages keine Gewähr oder Haftung übernommen. Das vorliegende Vertragsformular ist nach bestem Wissen erstellt worden. Seite - 3 -

2. Der Auftraggeber bestimmt den Umfang der tierärztlichen Untersuchung und trägt die Kosten.

§ 6 Garantie

Der Verkäufer übernimmt keinerlei Garantie oder sonstige Gewähr für bestimmte Eigenschaften oder Verwendungsmöglichkeiten des Ponys, auch nicht dafür, dass das Pony eine bestimmte Beschaffenheit für eine bestimmte Dauer behält.

§ 7 Verjährung

Mängelansprüche des Käufers verjähren in 3 Monaten nach Ablieferung des Ponys.

§ 8 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen des obigen Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden .

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

....., den

.....
(Verkäufer)

.....
(Käufer)